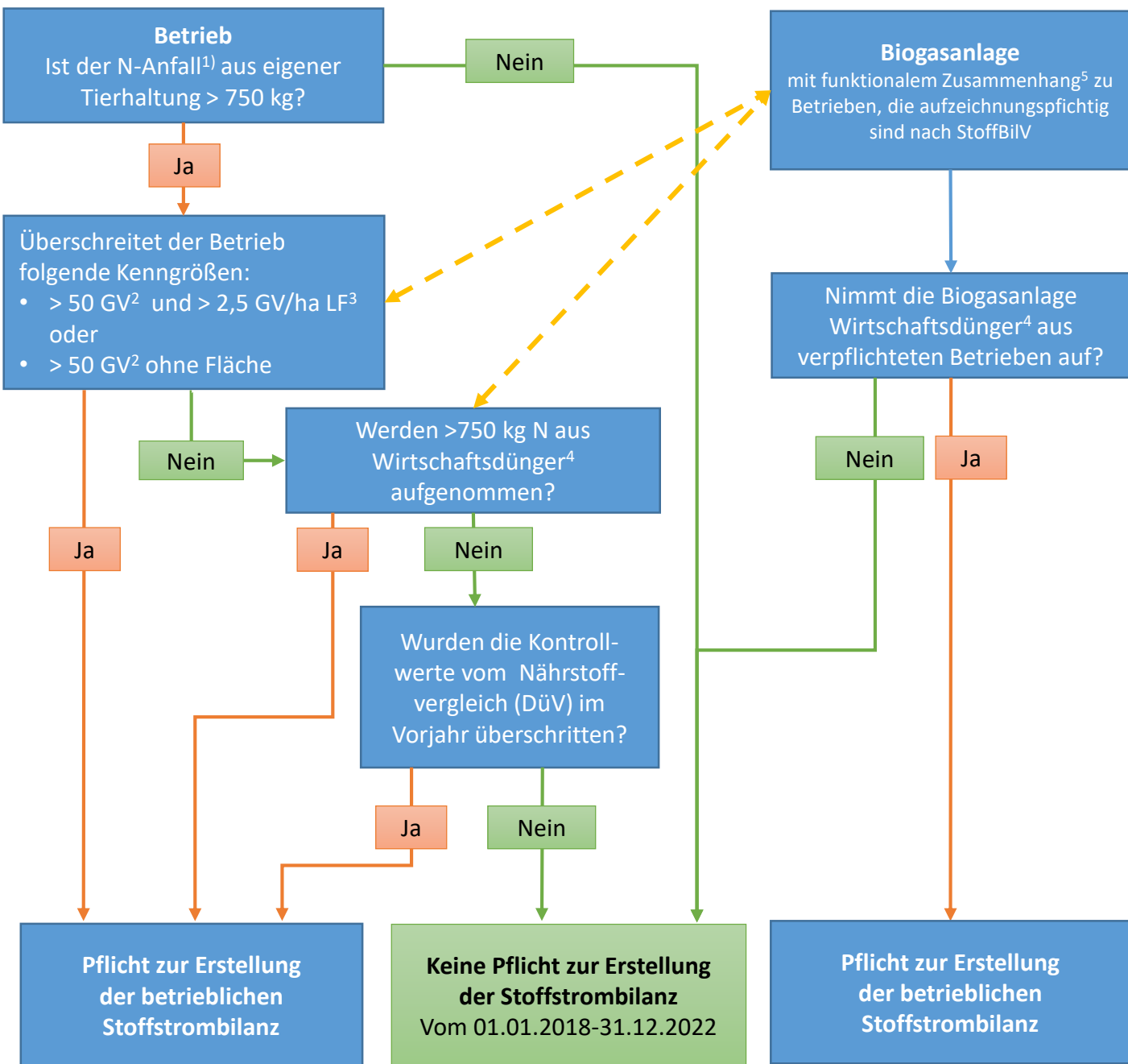


Schema: Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2018 verpflichtet? (StoffBiV vom 14.12.2017)



1) N-Anfall: Gesamt N ohne Abzug von Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverlusten

2) GV: Großvieheinheiten

3) LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;

4) Wirtschaftsdünger: Gülle, Gärreste, Festmist, HTK

5) Funktionaler Zusammenhang bedeutet Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus verpflichteten Betrieben

Wichtig:

- Die Stoffstrombilanz muss zusätzlich erstellt werden, sie entbindet nicht von der Aufzeichnungspflicht Nährstoffvergleich gem. DüV. Dabei muss der Bezugszeitraum Stoffstrombilanz identisch sein mit dem Bezugszeitraum Nährstoffvergleich.
- Wenn ein Betrieb sich nach § 8 Abs. 1 DüV für das Kalenderjahr entschieden hat, muss er ab 1. Januar 2018 beginnen.
- Wenn er sich für Wirtschaftsjahr (1.7. - 30. 6.) oder anderen 12-monatigen Zeitraum (s. § 2 Satz 1, Nr. 4 DüV) entschieden hat, muss er ab diesem Zeitraum beginnen, d.h. bei Wahl des Wirtschaftsjahres am 1. Juli 2018.
- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBilV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren
- Änderungen im Betrieb (Viehhaltung aufstocken, Aufnahme WD) im jeweiligen Bezugszeitraum können zur Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanz in diesem Bezugszeitraum führen.